

## Merkblatt

### Kennzeichnung von Schafen und Ziegen Änderung der gesetzlichen Vorschriften ab dem 01.01.2010

Sehr geehrte/r Schaf- und Ziegenhalter/in,

für Schafe und Ziegen, die nach dem 31.12.2009 geboren worden sind, ist die Kennzeichnung EU-weit neu geregelt und die elektronische Kennzeichnung vorgeschrieben worden. Diese Schafe und Ziegen sind grundsätzlich individuell mit 2 Kennzeichen zu kennzeichnen, wobei eines elektronischer Art sein muss.

Für Schlachttiere bleibt die bereits bestehende Ausnahmeregelung einer vereinfachten Kennzeichnung bestehen.

#### **Grundsätzliche Kennzeichnungsvorschriften:**

- Jedes Schaf und jede Ziege ist spätestens neun Monate nach der Geburt zu kennzeichnen, jedoch in jedem Fall vor Verlassen des Geburtsbetriebes.
- Zugegangene Tiere aus anderen EU-Staaten behalten ihre ursprüngliche Kennzeichnung.
- Tiere, die aus Drittstaaten eingeführt werden, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen, jedoch spätestens vor dem Verbringen aus dem Betrieb, zu kennzeichnen.
- Tiere, die bis zum 31.12.2009 geboren wurden, sind nach dem bisherigen Kennzeichnungssystem zu kennzeichnen. Diese Tiere müssen nicht umgekennzeichnet werden.

#### **Wie sind nach dem 31.12.2009 geborene Lämmer zu kennzeichnen?**

Zur Kennzeichnung werden in Brandenburg für nach dem 31.12.2009 geborene Lämmer folgende Kennzeichen angeboten:

##### **1. Zuchttiere**

- a. eine gelbe Ohrmarke mit elektronischem Transponder und eine gelbe, konventionelle Ohrmarke mit schwarzer Schrift und folgender Beschriftung auf dem Dornteil: DE + Tierartencode (Ziffer „01“) + Bundesland (Ziffer 12) + individueller Nummer (8-stellig)
  - b. ein Pansenbolus mit elektronischem Transponder und eine gelbe, konventionelle Ohrmarke mit schwarzer Schrift und gleicher Beschriftung auf dem Dornteil wie unter a. beschrieben
- Bei den elektronischen Transpondern handelt es sich um Nurlese-Passivtransponder (ISO-Normen 11784 oder 11785). Die Speicher der Transponder sind schreibgeschützt und enthalten die Angaben des Ohrmarkencodes.

##### **2. Schlachttiere**

- c. eine weiße Ohrmarke mit schwarzer Schrift und folgender Beschriftung auf dem Dornteil: DE +KFZ-Kennzeichen + letzte sieben Stellen der Registriernummer des Tierhalters (bisherige Kennzeichnungsform).
- Schlachttiere sind Tiere, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres im Inland geschlachtet werden.
- Für zum Export vorgesehene Tiere gilt weiterhin, dass diese mit einer für Zuchttiere zulässigen Kennzeichnung gekennzeichnet werden müssen.

**Bestandsregister**

Mit der Einführung der elektronischen Kennzeichnung muss das Bestandsregister neben den bisherigen Angaben auch Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten/geschlachteten Tieren enthalten. Dies gilt sowohl für Zuchttiere als auch für Schlachttiere.

**Kosten**

Die Kosten für die Kennzeichen von Schafen und Ziegen sind, entgegen bisher bestehenden Festlegungen, ab dem 01.01.2010 durch den Tierhalter zu tragen. Die Preise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Bestellformular.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den:

Landeskontrollverband Brandenburg e.V.  
Straße zum Roten Luch 1  
15377 Waldsiedersdorf

---

Für Rückfragen steht Ihnen der LKV Brandenburg, Regionalstelle HIT unter der Telefonnummer 033433/656-0 zur Verfügung und das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree unter der Telefonnummer 03366/351391 und 03361/5993223.

DVM Maczek(VD), Amtstierarzt